

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Einzelpreis 32 Cent - Jahresabonnement 12,80 €
zuzüglich Portokosten
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 4

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

10. Februar 2005

Inhalt:

Beschlüsse der 5. öffentlichen Sitzung des Kreistages
Beschlüsse der 1. öffentlichen Kreisausschusssitzung
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf-Eresing
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Erpftinger Gruppe

Jägerprüfung 2005
Übung der Bundeswehr
Baugesuche im Januar 2005
Satzung der Marktgemeinde Dießen a. Ammersee über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes

Az. 014 - Vorz..

Beschlüsse der 5. öffentlichen Sitzung des Kreistages am 21.12.2004

In öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. **Erllass einer Satzung gem. Art. 18 BayBGG zur Bestellung einer/ eines Behindertenbeauftragten**
 - Der Landkreis Landsberg am Lech erlässt auf Grund Art. 18 Satz 2 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (Bay-BGG) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) eine Satzung zur Bestellung einer/ eines Behindertenbeauftragten.
 - Frau Barbara Juchem (Landsberg am Lech) wird zur Behindertenbeauftragten für den Landkreis Landsberg am Lech für die Zeit vom 01.01.2005 bis 31.12.2006 bestellt.
2. **Schulsozialarbeit an Hauptschulen (Antrag UBV-Fraktion)**
Antrag der UBV-Kreistagsfraktion auf Aufhebung des Kreistagsbeschlusses vom 30.07.02 und Konzeptentwicklung zur Trägerschaft und Finanzierung zwischen Gemeinden und Landkreis
 1. Der Beschluss des Kreistages vom 30.07.2002 bezüglich der Schulsozialarbeit wird aufgehoben.
 2. Der Landkreis ist bereit, die bestehenden Einrichtungen der Schulsozialarbeit an Hauptschulen weiterhin zu betreiben und neue derartige Einrichtungen zu schaffen, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Der Schulaufwandsträger beantragt die Einrichtung, Schulaufwandsträger und Landkreis stellen einvernehmlich fest, dass ein Bedarf vorhanden ist und der Schulaufwandsträger erklärt sich bereit, dem Landkreis 50 % aller ungedeckten Kosten (also Sach-, Personal- und sonstige Kosten) zu erstatten.
 - b) Die Einrichtung wird im bedarfsgerechten Umfang mit pädagogischen Fachkräften und pädagogischen Hilfskräften ausgestattet. Der bedarfsgerechte Umfang wird einvernehmlich zwischen dem Schulaufwandsträger und dem Landkreis festgelegt.

c) Die Einrichtung erhält dauerhaft an der Schule geeignete Räume im notwendigen Umfang zur alleinigen Nutzung. Der notwendige Umfang wird einvernehmlich zwischen dem Schulaufwandsträger und dem Landkreis festgelegt. Der Schulaufwandsträger ist berechtigt die Bewirtschaftungskosten der Räume dem Landkreis in Rechnung zu stellen, die Kosten fließen in die gemeinsame Abrechnung ein (Teilung der ungedeckten Kosten).

d) Notwendige bauliche Maßnahmen und die Einrichtung einer erforderlichen Küche werden durch den Schulaufwandsträger durchgeführt und finanziert. Diese Kosten fließen nicht in die Kosten nach Buchstabe a) ein. Sonstige Beschaffungen (z.B. Mobiliar, Zweck- und Büroausstattung) werden durch den Landkreis beschafft. Die Kosten hierfür fließen, soweit es sich um geringwertige Wirtschaftsgüter handelt, direkt in die gemeinsame Abrechnung ein, soweit es sich um Beschaffungen im Vermögenshaushalt handelt, können kalkulatorische Kosten angesetzt werden.

e) Die Staatliche Förderung wird im derzeitigen Umfang fortgesetzt. Sobald eine Änderung bei der Staatlichen Förderung eintritt, ist eine erneute Entscheidung des Kreistages herbeizuführen. Soweit der Landkreis Personal einstellt, sind die Arbeitsverträge nach Möglichkeit zu befristen, damit auf eine Änderung der staatlichen Förderpraxis reagiert werden kann.

3. **Stohererhof Riederau: Entscheidung über den Weiterbetrieb**

Der Kreistag stimmt der Trennung von Sammlung und Gebäude der Kreisheimatstuben zu, um die Sammlung durch fachgerechte Einlagerung in einem Depot vor weiteren Schäden zu schützen und sie bei Bedarf den gemeindlichen Heimatmuseen vorübergehend als Leihgabe zur Verfügung zu stellen. Der Landrat wird beauftragt den Verkauf voran zu treiben. Über den Verkauf und die Errichtung und die Art des Depots (Anmietung, Neubau) entscheidet der Kreisausschuss.

4. **Haushalt und Haushaltssatzung 2005 (einschl. Wirtschaftspläne der Kreisseniorienheime Vilgertshofen und Theresienbad Greifenberg sowie Sondervermögen Akutkrankenhaus Landsberg am Lech und Budgets) mit Finanzplanung bis 2008**

1. a) Für den Haushalt 2005 werden 24 Budgets gebildet.
- b) Der Kreistag beschließt, in den Budgetregeln bei

Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

Bekanntmachung der Marktgemeinde Dießen a.A.

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des
Marktes Dießen a. Ammersee
– Kostensatzung –**

Der Markt Dießen a. Ammersee erlässt auf Grund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Markt Dießen a. Ammersee erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.1996 außer Kraft.

Dießen a. Ammersee, 25.01.2005

Kirsch, Erster Bürgermeister

ANLAGE

Kommunales Kostenverzeichnis (Komm KVz)

Tarifgruppe	Tarif-Nr. Gegenstand	Gebühr Euro
0	Allgemeine Verwaltung	
00	Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000 Anordnungen für den Einzelfall	15,00 € bis 600,00 €
	001 Beglaubigungen¹: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden ² Urkunden	
	1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
	2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall
		Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002 Bescheinigungen	
	1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllIMBI S. 571)
	2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5,00 € bis 75,00 €
	003 Einsicht in Akten und amtliche Bücher Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5,00 €
	004 Fristverlängerungen	
	1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €
	2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5,00 € bis 60,00 €

Tarif- gruppe	Tarif-Nr. Gegenstand	Gebühr Euro
	005 Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 € bis 5,00 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5,00 €
	006 Niederschriften	7,50 € bis 75,00 € für jede angefangene Stunde
	007 Schreibauslagen 1. Allgemeines: Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Kopien werden unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg) Schreibauslagen erhoben. Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung 1.1 Bei Bereitstellung in Papierform (schwarz-weiß): 1.1.1 Für die ersten 50 Seiten 1.1.2 Für jede weitere Seite Angefangene Seiten werden voll berechnet 1.2 Bei Bereitstellung in Papierform (farbig) 1.2.1 Für die ersten 50 Seiten 1.2.2 Für jede weitere Seite Angefangene Seiten werden voll berechnet. 1.3 Bei Bereitstellung auf elektronischem Weg 2. Erhöhung: Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwändig, kann die Gebühr nach Tarifstelle 1.1 bis auf das Fünffache erhöht werden.	0,25 € je Seite (DIN A4) 0,50 € je Seite (DIN A3) 0,15 € je Seite (DIN A4) 0,50 € je Seite (DIN A4) 1,00 € je Seite (DIN A3) 0,30 € je Seite (DIN A4) 7,50 €
	<u>Besondere Amtshandlungen</u>	
	Hauptverwaltung	
02	020 Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LKrO)	10,00 € bis 2.500,00 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021 Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgehoben wird. 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	12,50 € bis 150,00 € 50,00 € bis 2.500,00 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)

Tarif- gruppe	Tarif-Nr. Gegenstand	Gebühr Euro
	4.0 bei Geldansprüchen	50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10,00 €
	4.1 sonst	12,50 € bis 200,00 €
LL		
03	Finanzverwaltung	
	030 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ³	
	031 Anmahnung rückständiger Beträge ⁴	5,00 € bis 150,00 €
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11	Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ⁵	
	110 Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15,00 € bis 1250,00 €
	111 Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁶	15,00 € bis 600,00 €
12	Feuerbeschau	
	120 Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV –)	
	1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15,00 € bis 1000,00 €
	121 Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuer- wehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122 Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15,00 € bis 1000,00 €
	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)⁷	
	610 Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611 Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 Bau GB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612 Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613 Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15,00 € bis 1000,00 €
	614 Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	Kostenfrei
	615 Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Ge- biet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	616 Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	30,00 €
	617 Sanierungsrechtliche Genehmigung (§§ 144 f. BauGB)	15,00 € bis 1000,00 €
	618 Freistellung	40,00 €
	619 Einleitung Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren	40,00 €

Tarif- gruppe	Tarif-Nr. Gegenstand	Gebühr Euro
62	Wohnungsaufsicht	
	620 Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3,4,10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621 Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3,4,10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200,00 € bis 2500,00 €
63	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Weggesetzes (BayStrWG)	
	630 Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10,00 € bis 150,00 €
	631 Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10,00 € bis 600,00 €
	632 Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50,00 € bis 2500,00 €
	633 Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67	Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670 Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10,00 € bis 375,00 € 10,00 € bis 75,00 €
	671 Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70	Allgemeine Amtshandlungen	
	700 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10,00 € bis 400,00 €
	701 Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10,00 € bis 250,00 €
	702 Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif 701 ¹²	10,00 € bis 600,00 €
	703 Anordnung zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung	10,00 € bis 600,00 €
	Besondere Amtshandlungen	
73	Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730 Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10,00 € bis 150,00 €
	731 Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ¹³	10,00 € bis 150,00 €
75	Bestattungswesen (Friedhof)	
	750 Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10,00 € bis 600,00 €
	751 Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10,00 € bis 150,00 €
	752 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10,00 € bis 150,00 €
	753 Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10,00 € bis 1250,00 €
	754 Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10,00 € bis 600,00 €

Tarif- gruppe	Tarif-Nr. Gegenstand	Gebühr Euro
76	Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließlich Abwasserbeseitigung)	
	760 Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹⁴	10,00 € bis 200,00 €
8	Wasserversorgung	
	810 Anordnung des Wassersperre ¹⁵	10,00 € bis 150,00 €

¹ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-1 – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

² Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

³ Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

⁴ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3,4 AO 1977.

⁵ vgl. Nr.1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bek vom 20.01.1999 (AllMBI S. 135)

⁶ es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

⁷ vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bek vom 20.01.1999 (AllMBI S.135)

⁸ vgl. Verordnungsmuster (Anlage 1 der Bek vom 05.06.1976, MABI S.473)

⁹ vgl. § 12 Abs. 1 des Verordnungsmusters

¹⁰ vgl. § 12 Abs. 3 des Verordnungsmusters

¹¹ Gilt für Tarifgruppen 7 und 8

¹² Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

¹³ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

¹⁴ Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek vom 31.05.1988, AllMBI S. 562, berichtigt S. 591, geändert am 14.01.1991, AllMBI S. 60)

¹⁵ vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters (Anlage 1 der Bek vom 13.07.1989, AllMBI S. 579)

Landsberg am Lech, den 10. Februar 2005

Landratsamt:



W. Eichner, Landrat